

Satzung über die Hausnummerierung

Der Markt Kipfenberg erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.1997 (BGBl. I S. 2141) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Der Markt Kipfenberg kann in besonderen Fällen und aus besonderen Anlässen eine Ummummerierung der Gebäude vornehmen.
- (2) Der Markt Kipfenberg teilt die Hausnummern zu (erstmalige Zuteilung, Ummummerierung, Einziehung). Er bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem das Hausnummernschild angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes für das der Markt Kipfenberg eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet ein Hausnummernschild innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes Kipfenberg nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Die Schilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Für die Beschaffung der Ersatzschilder gilt Abs. 1.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nicht nach, so kann der Markt Kipfenberg das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- (1) Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Der Markt Kipfenberg kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes geboten ist.

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung des Hausnummernschildes tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes Kipfenberg an den Eigentümer, das Hausnummernschild zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Als Hausnummernschilder sind reflektierende Schilder, in der Größe von 165 mm Höhe und 200 mm Breite, Grund blau, zu verwenden.

Die Schilder enthalten in weißer Schrift

- a) die Hausnummer
- b) den Straßennamen.

Das Hausnummernschild wird von einer weißen Randeinfassung umgeben.

§ 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung (02.01.2003) in Kraft.